

Zweite Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg

Vom 9. Mai 1998

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 9. Mai 1998 auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 5 des Heilberufsgesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. I S. 30) zuletzt geändert am 22. September 1995 (GVBl. I S. 230) folgende Zweite Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg vom 2. Oktober 1998 - 42 - 5601.8 - genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 11. November 1995 (ABl. Nr. 14/1996/AAnz. S. 250) zuletzt geändert durch Satzung vom 8. März 1997 (Abl.26/AAnz. S. 585) wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt I Nr. 21 (Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie) wird unter Weiterbildungszeit der Satz „2 Jahre der Weiterbildung können bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg (Amtlicher Anzeiger) in Kraft.

Genehmigt,
Potsdam, den 2 Oktober 1998

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes
Brandenburg (DS)

Im Auftrag

Brauer

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist im Amtsblatt für Brandenburg (Amtlicher Anzeiger) zu verkünden.

Cottbus, den 15. Oktober 1998

Der Präsident Landesärztekammer Brandenburg

Dr. med. Udo Wolter